

Zur Vorlage im Studierendensekretariat

Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten

VornameName

Geburtsdatum Geburtsort

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail

Studiengang:

- Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung,
Abschluss Bachelor of Education (B. Ed.)
- Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen,
Abschluss Master of Education (M. Ed.)

Berufliche Fachrichtung:

- Bautechnik – FB 15 Architektur
- Chemietechnik – FB 7 Chemie
- Druck- und Medientechnik – FB 16 Maschinenbau
- Elektrotechnik und Informationstechnik – FB 18 Elektrotechnik und Informationstechnik
- Informatik – FB 20 Informatik
- Körperpflege – FB 3 Humanwissenschaften
- Metalltechnik – FB 16 Maschinenbau

Gemäß § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 der Ausführungsbestimmung zum Studiengang in Verbindung mit der Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten müssen grundsätzlich 52 Wochen fachpraktische Tätigkeiten anerkannt werden. Aufgrund der vorgelegten Dokumente wurden:

die fachpraktischen Tätigkeiten voll als 52-wöchiges Praktikum anerkannt.

..... Wochen anerkannt. Bis zur Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterthesis müssen weitere Wochen anerkannt werden.

Die **Zulassungsvoraussetzungen zur Immatrikulation** sind bezüglich der fachpraktischen Tätigkeiten damit erfüllt.

.....
Ort, Datum, Stempel

.....
Beauftragter der Prüfungskommission
des Fachbereichs